

Besuch bei der Landwirtschaftskammer Kärnten (LK)

Museumgasse 5, Klagenfurt
am 6. Mai 2026, 10.15 Uhr bis 11.45 Uhr

Herr Dipl.-Ing. Mag. Bernhard Rebernig, Kammeramtsdirektor
Herr Dipl.-Ing. Thomas Weber, Leiter des Referats 6, Agrar- & Marktwirtschaft
drei Vertreter des Vereins **LKOSe.V.**: Norbert Runda, Kassier; Theodor Hippel; Dipl.-Met. Balbina Strauß

Die anwesenden Vertreter des Vereins **LKOSe.V.** bestätigen ihre Kammermitgliedschaft.
Norbert Runda entschuldigt Frau Michelle Mayer, Obfrau des Vereins.

Zu nachfolgenden Punkten konnte **LKOSe.V.** Stellung beziehen;
sie wurden in einem offenen konstruktiven Diskours besprochen:

1. *Auftritt der Austrian Power Grid AG (APG) im Frühjahr 2025 bei der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.*
2. *Landwirtschaftskammerpräsident hatte eine Verkabelung angesprochen & jährliche Abschlagszahlungen gefordert.*
3. *Erst seit 2019 wurde wegen der Abzugssteuer das Procedere von Seiten der APG geändert; Notwendigkeit jährlicher Entschädigungszahlungen.*
4. *Zustimmung zu Rahmenvertragsverhandlungen von Seiten Betroffener.*
5. *Veranstaltungen für Betroffene zur Themensammlung für Rahmenvertrag und in weiterer Folge Abstimmung zu Akzeptanz Rahmenvertrag (Teilnahme von LKOSe.V.-Vertretern?).*
6. *Verhandlungstermine mit Austrian Power Grid AG und Zeitfaktor.*
7. *KI & optimierte Leitungstrasse.*
8. *Übernahme garantierter individueller Nachverhandlungen in Rahmenvertrag.*
9. *Offenlegung des Rahmenvertrags Mittelkärnten zur Information Betroffener.*
10. *Handymastenmiete (z.B. 10 000 Euro jährlich) als Vergleichsmiete.*
11. *juristischer Beistand der Landwirtschaftskammer für Betroffene.*
12. *Idee eine Leitfadens zur Unterstützung der Landwirte/-innen: „Leitfaden für Verhandlungen mit APG“.*
13. *Rodungsschneise von West nach Ost bietet Angriffsflächen für Windwurf und Käfer; Trasse verläuft zu 60 Prozent im Wald auf 190 Kilometer.*
14. **Trassenaufhiebe** erfüllen den Tatbestand der Rodung nach dem UVP-G 2000 lt. VwGH, Ro 2017/04/0002 vom 1. Oktober 2018, und fallen als Rodungsflächen für den Landwirt aus der forstlichen Nutzung.
15. *Rund 550 Masten, Erörterung der technische Details zum Aufbau des Fundaments mit 15 Meter tiefen Bohrungen als „Eckpfeilern“ im Boden, darüber Betonplatte mit ca. 20x20 Quadratmeter und immenser Dicke, darauf die sichtbaren Punktfundamente (dauerhafte Versiegelung & Rekultivierung unmöglich).*
16. *Weitere Gespräche zum Gedankenaustausch.*
17. **Stopp der Verhandlungen bis Prüfung aller Alternativen:**
Ausbau regionaler Stromproduktion, Verteilungsnetz über kurze Leitungsstrecken, optimierte Ausnutzung bestehender Höchstspannungsleitungen durch neueste Technologien wie Karbonseile/Hochtemperaturseile statt Stahlkern + Aluminium nach dem NOVAPrinzip etc. als kostengünstige Leistungssteigerung um 100 Prozent ohne Durchhang und ohne zusätzlichem Elektrosmog sowohl bei bestehender 220 kV Leitung im Süden Kärntens als auch bei bestehenden 110 kV Leitungen der Kärnten Netz GmbH (KNG).

18. Forderung nach strategischer Umweltprüfung

anhängiges Vertragsverletzungsverfahren bei EU-Gerichtshof wg. Salzburgleitung.

19. Kostenpflichtige Anzeige, geschaltet im Kärntner Bauer zur Informationsveranstaltung und Erfahrungsaustausch mit Betroffenen der Salzburgleitung.

20. Einladung zur Infoveranstaltungen am 20. & 21. Mai mit betroffenen Landwirten der Salzburgleitung.

Folgende Themen wurden aufgrund des engen Zeitfensters nicht mehr angesprochen:

21. Offenlegung Forderungskatalog der Landwirtschaftskammer an die Austrian Power Grid AG
⇒ Transparenz/Akzeptanz.
22. Unterzeichnung des Rahmenvertrags erst ,wenn Ergebnisse zu Strombedarfsanalyse .und Prüfung aller Alternativen offengelegt wurden.
23. Verkabelungsvariante vorrangig.
24. Entschädigungszahlungen lt. Kärntner Elektrizitätsgesetz und nach Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
§ 9. (1) Insoweit ein zu leistender Kapitalsbetrag nicht vollständig ermittelt werden kann, weil der abzuschätzende Nachteil sich nicht von vornherein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre die Festsetzung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachteile gebührenden Entschädigung zu begehren.
(2) Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab der Aufnahme des Betriebs der Eisenbahn oder nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgültige Festsetzung des zu leistenden Kapitalsbetrags begehrt werden.
25. Flächen außer Ertrag gehören vollumfänglich berücksichtigt (insb. im Forst die Trassenaufhiebe=Rodungsflächen).
26. Bei Freileitungen müssen die **überspannten Flächen und Schutzzonen** unter Berücksichtigung eingeschränkter Bewirtschaftung und Bewirtschaftungerschwernis, sowie nach gegebenem Gefährdungspotential vollumfänglich entschädigt werden, unabhängig wie hoch die Leitungen hängen.
Dem Liegenschaftseigentümer muss auf dessen Wunsch in jeder Hinsicht eine Ablöse nach §19 (3) K-EG garantiert werden.
Sollte die Austrian Power Grid AG darauf nicht eingehen mit dem Hinweis, dass sie ja nicht in die Zukunft schauen könnten und irgendwann auch wieder abgebaut würde, dann gilt nach §8Abs. 1, dass die Enteignung vorübergehend ist und mit einer Rente entschädigt werden muss
(Ein Forstwirt denkt bei der Bewirtschaftung des Waldes in Jahrhunderten:
für ihn ist alles, was kürzer als 100 Jahre ist, vorübergehend).
27. **Wertverlust der zusammenhängenden Liegenschaft** muss entschädigt werden
<https://www.rechteasy.at/enteignete-aufgrund-der-110-kv-freileitung-ried-raab-erhalten-entschaedigung/>.
28. Einkommensverluste bzw. betriebliche Umorientierung bäuerlicher Anbieter von z.B. „Ferien auf dem Bauernhof“, gesunder Biolebensmittel müssen entschädigt werden.
29. Zufahrten zu Leitungsanlagen
Abschränkung einer Forststraße? Rücksichtsvolles Verhalten und eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h
⇒ Bei Zuwiderhandlungen bedarf es einer festgesetzten indexangepassten Pönale.
30. **betriebliche Anlagen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer** der für die Leitungsanlage benötigten Grundstücke dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
Bei Störungen durch den Betrieb der Leitungsanlage verpflichtet sich der Projektwerber, diese umgehend zu beseitigen bzw. die betroffene Anlage in Absprache mit der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem -eigentümer durch eine neue gleichwertige alternative Anlage, die von der Leitungsanlage unberührt arbeitet, auf seine Kosten zu ersetzen.
31. betriebliche Überlegungen und Planungen für gegenständliche bäuerliche Betriebe, deren Liegenschaften für die Leitungsanlage in Betracht kommen, müssen bei der Planung derselben hinreichend berücksichtigt werden.
Der Projektwerber wird hierzu direkt mit denselben in Kontakt treten und die bäuerlichen Betriebskonzepte diskutieren.
32. **Hoffflächen sind generell von Leitungsanlagen frei** zu halten. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümer kann davon abgesehen werden.
33. Der Projektwerber bestätigt, dass er das Entschädigungsentgelt als **steuerpflichtig** behandelt und dies in der Bemessung berücksichtigt.
34. **Dienstbarkeitsvereinbarung**
Jährliche Übernahme der anfallenden Grundsteuern aliquot der beanspruchten Flächen inkl. Wegenetz, solange das Servitut im Grundbuch eingetragen ist (im ersten und letzten Jahr aliquot der tatsächlich

angefallenen Monate). Automatische Löschung des Grundbucheintrags, veranlasst durch die Austrian Power Grid AG, sobald sie die Leitungsanlage abgebaut hat. Bei Zuwiderhandlung hat die Liegenschaftseigentümerin bzw. der -eigentümer das Recht auf finanzielle Entschädigung durch die eingetragene, zu diesem Zeitpunkt bereits erloschene Belastung seiner Liegenschaft in Höhe von einem Prozent der Gesamtentschädigungssumme (Die Wertbeständigkeit der Entschädigungszahlung bzw. jährlichen Abschlagszahlung oder Nutzungsentschädigung richtet sich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex).

35. **Gesundheitsklausel**

„Wenn Studien namhafter Universitäten der europäischen Union, insbesondere aus Norwegen, oder aus Staaten wie der Schweiz, den USA oder Kanada belegen, dass die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere für Anrainer, Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer, durch den Betrieb der Leitung (ober oder unter der Erde) gefährdet ist (trotz Einhaltung des geforderten Maximalwertes von 0,2 Mikrottesla), muss der Projektwerber unverzüglich alle erforderlichen Schritte setzen, um die Ursache umgehend, jedoch binnen dreier Monate, zu beheben. Sollte dies nicht gelingen, verpflichtet sich die Austrian Power Grid AG, binnen einer dreijährigen Übergangsfrist die Leitung außer Betrieb zu nehmen und den ursprünglichen Zustand vor Baubeginn der Leitungsanlage wiederherzustellen.“

Zudem verpflichtet sich die APG den Liegenschaftseigentümer in jeder Hinsicht schadlos zu halten bzgl. Forderungen aufgrund gesundheitlicher Folgeschäden betroffener Anrainer bzw. der allgemeinen Bevölkerung.

36. **Offenlegung der Abfrageergebnisse in konkreten Zahlen, da**

die Legitimation der LK zu Verhandlungen unbewiesen ist und die Betroffenen die Akzeptanz der Verhandlungen bzw. getroffenen Vereinbarungen besser abschätzen können, was zu einer besseren Einschätzung der eigenen Verhandlungspositionen führt.

37. **Auf jeden Fall auch Offenlegung zur Akzeptanz des ausgehandelten Rahmenvertrags!!!**

38. **Es ist unabdingbar, den Vorsorgegrundsatz Art. 191 AEUV hineinzuverhandeln, denn Grenzwerte können vor akuten Wirkungen schützen, bieten aber keinen Schutz vor langfristigen Auswirkungen, wenn diese nicht hinreichend erforscht und umfassend untersucht und entsprechend angepasst wurden. Vgl. Scheer (<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/scheer-nf.html>).**